

# **BVGer D-5212/2022 vom 6. Oktober 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5212\\_2022\\_d20221006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5212_2022_d20221006)

FR: TAF D-5212/2022 du 6 octobre 2022

IT: TAF D-5212/2022 del 6 ottobre 2022

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 6. Oktober 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

D-5212/2022 Seite 8

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerde zunächst formelle Rügen geltend. Diese sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

### **E. 3.2**

Betreffend die Vorbringen, die Vorinstanz habe ihm zu Unrecht Einsicht in die Aktenstücke 11/2, 30/3, 32/1, 39/11, 47/3, 48/1, 50/33, 52/2 und 53/2 beziehungsweise das rechtliche Gehör zu den erwähnten Aktenstücken sowie Einsicht in die Verfahrensakten von I. \_\_\_\_\_ verweigert, wodurch sein Anspruch auf Akteneinsicht beziehungsweise auf rechtliches Gehör verletzt worden sei, stellt das Gericht Folgendes fest: Die Instruktionsrichterin wies die Vorinstanz mit Zwischenverfügung vom 16. Dezember 2022 an, das Gesuch um ergänzende Akteneinsicht betreffend die Akte 39/11 und – unter der Voraussetzung des Vorliegens einer Einverständniserklärung von I. \_\_\_\_\_ – die Verfahrensakten von N (...) zu behandeln sowie das rechtliche Gehör betreffend die Aktenstücke 30/3, 47/3, 48/1 und 50/33 zu gewähren. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 teilte das SEM dem Beschwerdeführer mit, es sei ihm bereits Einsicht in das Aktenstück 39/11 gewährt worden. Gleichzeitig gewährte es ihm das rechtliche Gehör zu den weiteren Aktenstücken. Mit einem weiteren Schreiben vom 22. Dezember 2022 gewährte das SEM ihm ausserdem Einsicht in die Verfahrensakten des Neffen I. \_\_\_\_\_. Mit Instruktionsverfügung vom 13. Januar 2023 räumte die Instruktionsrichterin dem Beschwerdeführer zudem die Möglichkeit zur Beschwerdeergänzung ein. Dieser Aufforderung ist er mit der Eingabe vom 30. Januar 2023 nachgekommen. Sowohl die Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht betreffend die Verfahrensakten von I. \_\_\_\_\_ als auch die Verletzung des rechtlichen Gehörs betreffend die Aktenstücke 30/3, 47/3, 48/1 und 50/33 konnten somit auf Beschwerdeebene geheilt werden. Eine Aufhebung der Verfügung und Rückweisung der Sache

D-5212/2022 Seite 9 rechtfertigt sich nicht, zumal in den Beschwerdeergänzungen dazu nichts weiter geltend gemacht wird. Die Rüge ist somit als unbegründet abzuweisen. Die auf Beschwerdeebene erfolgte Heilung ist jedoch im Rahmen des Kostenentscheids zu berücksichtigen.

### **E. 3.3**

Sodann rügte der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe ihre Untersuchungspflicht verletzt, indem sie es versäumt habe, das Vorliegen seiner Flüchtlingseigenschaft zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei zu prüfen. Ferner habe das SEM die einschlägigen Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 54 AsylG, insbesondere in Hinblick auf den Wortlaut «wegen seines Verhaltens», nicht geprüft. Auch diesbezüglich sei eine Verletzung der Untersuchungspflicht festzustellen. Ausserdem sei dadurch das Willkürverbot gemäss Art. 9 BV verletzt worden.

#### **E. 3.3.1**

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzu- klären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Die Untersu- chungspflicht der Behörden findet ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der Gesuchstellenden (Art. 8 AsylG), die auch die Substantiierungslast tra- gen (Art. 7 AsylG).

#### **E. 3.3.2**

Mit Blick auf die Rüge, das SEM habe das Vorliegen der Flüchtlings- eigenschaft zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei nicht geprüft, stellt das Gericht Folgendes fest: Nach der Zerstörung des Heimatdorfs C. \_\_\_\_\_ im Jahr 1994 verliess der

Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Familie die Türkei (vgl. SEM-eAkte [...] -22/20 [nachfolgend A22/20] F16); er war damals ungefähr neun Jahre alt. Bei dieser Ausgangslage und angesichts der von ihm geltend gemachten fluchtauslösenden Ereignisse deutet nichts darauf hin, dass die Flucht aus seinem Heimatstaat im Zusammenhang mit seiner Person gestanden hätte. Da der Beschwerdeführer in der freien Schilderung seiner Gesuchsgründe keine Vorbringen im Zusammenhang mit der Flucht aus der Türkei im Jahr 1994 geltend machte, sondern das Jahr 1999 – als er bereits in der ARK gewesen ist – wählte (vgl. A22/20 F55), war die Vorinstanz nicht gehalten, ihm weitere Fragen zu den fluchtauslösenden Ereignissen im Jahr 1994 zu stellen. Vielmehr wäre vom Beschwerdeführer zu erwarten gewesen, dass er – im

D-5212/2022 Seite 10 Rahmen seiner Mitwirkungs- und Substantiierungspflicht gemäss Art. 7 und 8 AsylG – von sich aus Verfolgungsgründe betreffend die Zeit vor der Ausreise aus der Türkei vorgebracht hätte. Eine Verletzung der Untersuchungspflicht ist daher nicht zu erkennen.

### **E. 3.3.3**

Weiter ist festzustellen, dass das SEM den Beschwerdeführer aufgrund des ihm in der Türkei drohenden Strafverfahrens als Flüchtling anerkannte. Die Einleitung eines Strafverfahrens nach Verlassen des Heimatstaates stellt in aller Regel einen subjektiven Nachfluchtgrund im Sinne von Art. 54 AsylG dar. In der Folge hat die Vorinstanz auch diesbezüglich ihre Untersuchungspflicht nicht verletzt; im Übrigen ist der Beschwerdeführer auch in diesem Zusammenhang an seine Mitwirkungs- und Substantiierungspflicht zu erinnern.

### **E. 3.4**

Ferner machte der Beschwerdeführer geltend, mit Blick auf den Vorführ- und Festnahmebefehl vom 16. April 2013, gemäss welchem die ihm vorgeworfene Straftat im Jahr 2012 begangen worden sei, wäre zu prüfen gewesen, ob es sich dabei um einen subjektiven oder objektiven Nachfluchtgrund gehandelt habe. Dies wäre – im Sinne der Untersuchungspflicht – die Aufgabe des SEM gewesen; durch das Unterlassen habe es seine Untersuchungspflicht verletzt. Hierzu ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer offensichtlich nicht gewillt war, weitere Angaben zu seinem Verhalten zu machen, welches zur Eröffnung eines türkischen Strafverfahrens geführt hat (vgl. A22/20 F73; SEM-eAkte [...] -34/22 [nachfolgend A34/22] F67). Die Darlegung der Umstände, die zu einem Strafverfahren in der Türkei geführt haben, fallen jedoch in die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers. Die Vorinstanz ist nicht verpflichtet, hierzu weitere Nachforschungen anzustellen, sofern der Beschwerdeführer der Vorinstanz gegenüber bewusst Sachumstände verschweigt. Eine Verletzung der Untersuchungspflicht ist nicht ersichtlich.

### **E. 3.5**

Des Weiteren macht der Beschwerdeführer an verschiedenen Stellen eine Verletzung der Begründungspflicht geltend.

#### **E. 3.5.1**

Die Begründungspflicht, als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs, gebietet, dass der Entscheid so abgefasst wird, dass die betroffene Person ihn gestützt auf die Begründung sachgerecht anfechten kann und sich sowohl die betroffene Person als auch die

Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. BVEG 2007/30 E. 5.6; KNEUBÜHLER/PEDRETTI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum

D-5212/2022 Seite 11 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren VwVG, 2. Aufl. 2019, Rz. 5 ff. zu Art. 35 VwVG).

### **E. 3.5.2**

Nach Durchsicht der Akten stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Vorinstanz ihren Entscheid hinreichend begründet hat. Auch ist es dem Beschwerdeführer offensichtlich möglich gewesen, eine umfangreiche Beschwerdeschrift einzureichen und den vorinstanzlichen Entscheid sachgerecht anzufechten. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist demnach nicht ersichtlich.

### **E. 3.6**

Nach dem Gesagten erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet, weshalb der Antrag auf Rückweisung der Sache abzuweisen ist.

### **E. 3.7**

Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz willkürlich gehandelt haben soll. Eine geltend gemachte Verletzung von Art. 9 BV ist nicht erkennbar.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 5.1**

Zur Begründung ihrer Verfügung vom 6. Oktober 2022 führte die Vorinstanz an, die geschilderte Ausreise aus der ARK sei unglaubhaft, zumal I.\_\_\_\_\_, der Neffe des Beschwerdeführers, in seiner Anhörung angegeben habe, sie seien gemeinsam mit einem Lastwagen über Istanbul gereist, während der Beschwerdeführer verneint habe, über Istanbul gefahren zu

D-5212/2022 Seite 12 sein. Im Übrigen seien auch die weiteren Angaben des Beschwerdeführers betreffend seine Flucht aus der ARK vage und widersprüchlich, weshalb das SEM davon ausgehe, dass er nicht wie geschildert aus der ARK ausgereist

sei. Somit bestünden erste Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen. Mit Blick auf die Angaben des Beschwerdeführers betreffend seine Aktivitäten und Mitgliedschaft in der PKK sei festzustellen, dass er versucht habe, das SEM diesbezüglich im Unklaren zu lassen. Somit habe er gegen seine Wahrheits- und Mitwirkungspflicht verstossen. Widersprüchlich seien auch seine Vorbringen im Zusammenhang mit den geltend gemachten Festnahmen seitens der KDP, zumal er einmal angegeben habe, im Jahr 2021 inhaftiert und gefoltert worden zu sein, während er an anderer Stelle dargelegt habe, dies sei im Jahr 2014 oder 2015 geschehen. Eine zeitliche Differenz von sieben Jahren in der chronologischen Einordnung der geltend gemachten Inhaftierung in der ARK sei nicht nachvollziehbar, die diesbezüglichen Vorbringen in der Folge nicht glaubhaft. Des Weiteren könne auch die Begründung, weshalb der Beschwerdeführer nach dem Tod seines Vaters die ARK verlassen habe, nicht geglaubt werden, zumal er betreffend die Rolle seines Vaters bei der KDP und der PKK unterschiedliche Angaben gemacht habe. Da es ihm jedoch gelungen sei, glaubhaft zu machen, dass in der Türkei ein Strafverfahren wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation gegen ihn eingeleitet worden sei – kombiniert mit dem Umstand, dass er Mitglied der PKK sei und einer Familie aus der Provinz L. \_\_\_\_\_ mit mehreren Bezügen zur PKK entstamme –, sei er als Flüchtling anzuerkennen. Allerdings sei der flüchtlingsrechtlich relevante Sachverhalt erst nach seiner Ausreise entstanden, weshalb ihm kein Asyl zu gewähren sei.

## **E. 5.2**

In seiner Beschwerde erwiderte der Beschwerdeführer, er sei bereits zum Zeitpunkt seiner Flucht aus der Türkei im Jahre 1994 Flüchtling gewesen, weshalb ihm Asyl zu gewähren sei. Er habe angegeben, dass er gemeinsam mit seiner Familie geflüchtet sei, weil im Kontext des bewaffneten Konflikts zwischen dem türkischen Staat und der PKK sein Heimatdorf zerstört worden sei. Damit seien die Elemente der Flüchtlingseigenschaft zum Zeitpunkt des Verlassens des Heimatstaats erfüllt. Ferner sei die Begründung des SEM, wonach der in der ARK stattgefundene Sachverhalt nicht glaubhaft sei, für die Frage der Asylgewährung

D-5212/2022 Seite 13 nicht von Bedeutung, da lediglich seine Fluchtgründe in Bezug auf den Heimat-, nicht aber den Herkunftsstaat zu prüfen seien. Insofern könne es auch nicht entscheidend sein, ob er das SEM über seine Mitgliedschaft in der PKK im Unklaren gelassen habe. Er werde in der Türkei auch aufgrund der Aktivitäten seines Bruders verfolgt; dessen Tod stelle einen objektiven – und nicht einen subjektiven – Nachfluchtgrund dar. Da lediglich objektive Nachfluchtgründe in Bezug auf die Türkei bestünden, sei ihm Asyl zu gewähren.

## **E. 6.1**

In Hinblick auf die Umstände der Flucht des Beschwerdeführers aus der Türkei im Jahr 1994 ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer damals ein neunjähriges Kind war, was nicht auf eine gezielte Verfolgung seitens des türkischen Staats hindeutet; es ist nicht davon auszugehen, dass zum damaligen Zeitpunkt ein Verfolgungsinteresse an seiner Person bestanden hätte. Auch die angegebenen Fluchtgründe – sein Heimatdorf sei im Kontext des bewaffneten Konflikts zwischen dem türkischen Staat und der PKK zerstört worden – weisen nicht auf eine gezielte Verfolgung des Beschwerdeführers hin. Es wäre jedoch an ihm gelegen, die fluchtauslösenden Ereignisse – wären sie für sein Asylgesuch ausschlaggebend gewesen – im Rahmen seiner Mitwirkungs- und Substantiierungspflicht

substantiiert darzulegen, was weder im Rahmen der Anhörungen noch auf Beschwerdebene erfolgt ist.

### **E. 6.2**

Betreffend die Rüge des Beschwerdeführers, die als unglaublich eingestuften Vorbringen im Zusammenhang mit seinem Aufenthalt in der ARK seien für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nicht relevant, ist Folgendes festzuhalten: Zwar ist dem Beschwerdeführer insoweit beizupflichten, dass die Flüchtlingseigenschaft einer nicht staatenlosen Person in Bezug zu deren Heimatstaat zu prüfen ist (vgl. Urteile des BVGer D-5583/2024 vom 13. September 2024 und E-5103/2015 vom 8. Juli 2016 E. 3). Vorliegend ist es jedoch dem Beschwerdeführer anzulasten, dass er die Umstände, die zu seinem türkischen Strafverfahren geführt haben, offensichtlich bewusst verschwiegen hat. Insofern muss er sich vorhalten lassen, seine Mitwirkungspflicht nach Art. 8 AsylG verletzt zu haben. Aufgrund seines Verhaltens ist es dem SEM nicht möglich gewesen, die Umstände des Strafverfahrens in der Türkei zu ergründen.

### **E. 6.3**

In Bezug auf das Vorbringen, die nach seiner Flucht aus der Türkei entstandenen Fluchtgründe seien nicht subjektive, sondern objektive

D-5212/2022 Seite 14 Nachfluchtgründe, hält das Gericht Folgendes fest: Gemäss Art. 54 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, sofern sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden. Subjektive Nachfluchtgründe sind Tatsachen, die die Flüchtlingseigenschaft begründen und von der betreffenden Person selbst geschaffen wurden; dazu gehören insbesondere exilpolitische Tätigkeiten, die illegale Ausreise aus einem Land oder das Einreichen eines Asylgesuchs im Ausland, sofern dieses Verhalten die Gefahr einer künftigen Verfolgung hervorruft (vgl. BVGE 2009/28 E. 7 und 2009/29 E. 5).

#### **E. 6.3.1**

Mit Blick auf das in der Türkei laufende Strafverfahren ist festzustellen, dass ein solches als subjektiver Nachfluchtgrund zu gelten hat, zumal ein Strafverfahren in aller Regel aufgrund des Verhaltens der betreffenden Person – vorliegend die Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation – eingeleitet wird. Der Umstand, dass die Einschätzung der ausländischen Behörden möglicherweise unzutreffend ist, ändert daran indes nichts. Insofern ist die diesbezügliche Einschätzung der Vorinstanz nicht zu beanstanden.

#### **E. 6.3.2**

Auch die weiteren Vorbringen in der Beschwerde vermögen keine objektiven Nachfluchtgründe zu begründen. Der Umstand, dass die flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung des Beschwerdeführers in der Türkei zumindest auch im Zusammenhang mit den Tätigkeiten seines Bruders zusammenhängen dürfte, stellt keinen objektiven Nachfluchtgrund dar. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern der Tod seines Bruders im Jahr 1999 eine Reflexverfolgung zu begründen vermochte.

### **E. 6.4**

Nach dem Gesagten sind keine Umstände ersichtlich, welche eine Asylgewährung rechtfertigen würde, zumal der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus der

Türkei im Jahr 1994 das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft nicht glaubhaft machen konnte und auch keine objektiven Nachfluchtgründe bestehen. Die Erwägungen der Vorinstanz sind demnach nicht zu beanstanden.

D-5212/2022 Seite 15

### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 7.3**

Nachdem die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers als Flüchtling angeordnet hat, erübrigt sich eine Prüfung der Ausführungen zum Wegweisungsvollzug (vgl. BVGE 2009/51 E. 5).

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da jedoch sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Verfügung vom 16. Dezember 2022 gutgeheissen wurde und keine Veränderung der finanziellen Verhältnisse ersichtlich ist, sind ihm vorliegend trotz Unterliegens keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

### **E. 9.2**

Paxismässig ist eine anteilmässige Parteientschädigung zuzusprechen, wenn, wie vorliegend (vgl. E. 3.2), eine Verfahrensverletzung auf Beschwerdebene geheilt wird (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-5564/2018 vom 11. August 2021 E. 10.2). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die vom SEM auszurichtende Parteientschädigung auf Fr. 150.– festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-5212/2022 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.